



ARTIMA® Premium - Bedingungen 2013 für die
Versicherung von Sammlungen und Hausrat
ARTIMA® Premium VB - Sammlungen und
Hausrat '13
(Stand: 01.01.2013)

AR_046_0115

- § 1 Versicherte Sachen
- § 2 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 3 Ausschlüsse
- § 4 Versicherte Kosten
- § 5 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen
- § 6 Versicherungsort; Verschlussvorschriften; Außenversicherung; Wohnungswechsel
- § 7 Versicherungswert
- § 8 Vorsorgeversicherung
- § 9 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages
- § 10 Gefahrerhöhungen
- § 11 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles
- § 12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
- § 13 Entschädigungsberechnung; Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung
- § 14 Verzicht auf die Einrede der Groben Fahrlässigkeit im Versicherungsfall
- § 15 Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalt
- § 16 ARTIMA® Premium - Bedingungen 2013 für die Versicherung von Sammlungen und Hausrat und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

§ 1 Versicherte Sachen

- 1 Die Versicherung erstreckt sich auf
 - a) die in der Exponatenliste des Versicherungsscheines aufgeführten Sammlungsgegenstände und je nach Vereinbarung auf die dazugehörigen Rahmen, Schutzverglasungen, Sockel und Fachbücher sowie auf die nach § 8 Nr. 1 versicherten Neuanschaffungen;
 - b) den übrigen Hausrat einschließlich Wertsachen.
- 2 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur Einrichtung, zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen.
- 3 Wertsachen sind Schmuck, Edelsteine, Perlen, Uhren, Sachen aus Edelmetall, Briefmarken, Medaillen, Münzen, Pelze, Urkunden einschließlich Sparbücher, Wertpapiere und Bargeld.
- 4 Versichert sind auch
 - a) Antennenanlagen und Markisen, soweit diese Sachen nicht mehreren Wohnungen oder gewerblichen Zwecken dienen;
 - b) in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt;
 - c) Fahrräder, Rasenmäher, Go-Karts, Spielfahrzeuge, Surfergeräte, Flugdrachen und Krankenfahrstühle sowie Wassersportfahrzeuge einschließlich ihrer Motoren auf erstes Risiko bis zu insgesamt EUR 5.000,00 je Versicherungsfall. Nicht versichert sind weitere Fahrzeuge aller Art und deren Anhänger;
 - d) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, sofern sie sich im Haushalt des Versicherungsnehmers befinden;
 - e) Tiere auf erstes Risiko bis zu insgesamt EUR 5.000,00 je Versicherungsfall.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

- 1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind. Tiere sind ausschließlich gegen die nachstehenden Gefahren versichert: Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm.
- 2 Der Versicherer leistet Entschädigung für Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen versicherter Sachen als Folge einer versicherten Gefahr.
- 3 Der Versicherer leistet ferner Entschädigung, wenn der Versicherungsnehmer einen nach Abschluss des Versicherungsvertrages gekauften versicherten Sammlungsgegenstand wegen unwirksamen Eigentumserwerbs an den rechtmäßigen Eigentümer herausgeben muss (fehlgeschlagene Verfügung über Eigentum / Defective Title). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Gegenstand zum Zeitpunkt des Kaufes nicht in einem einschlägigen Register für gestohlene und verlorene Kunstwerke¹ ein-

¹ Register für gestohlene und verlorene Kunstwerke sind z.B. das
- Register der Koordinationsstelle für Kulturgutverlust, Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg, www.lostart.de
- The Art Loss Register der International Art and Antique Loss Register

getragen ist und das Herausgabeverlangen dem Versicherungsnehmer gegenüber innerhalb der Vertragsdauer geltend gemacht wird. Eine Registereintragung ist jedoch unschädlich, wenn die mangelnde Kenntnis von der Eintragung nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht und der Versicherungsnehmer von der Rechtmäßigkeit des Eigentumserwerbs ausgehen konnte.

§ 3 Ausschlüsse

- 1 Ausgeschlossen sind - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Schäden
 - a) durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
 - b) infolge von Terrorakten sowie deren Abwehr; Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
 - c) durch Streik, Aussperrung, innere Unruhen;
 - d) durch Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
 - e) durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen;
 - f) durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
 - g) durch Unterschlagung;
 - h) durch Hängen-, Liegen- und Stehen lassen;
 - i) durch die allmähliche Einwirkung von Kälte, Hitze, Luftfeuchtigkeit, Rauch, Ruß, Staub, Licht und Strahlen sowie Temperatur- und Luftdruckschwankungen;
 - j) durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen sowie Schwund und Geruchsannahme;
 - k) durch Abnutzung, Verschleiß und Beschädigung in Folge des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sachen;
 - l) durch Schädlinge und Ungeziefer aller Art, ausgenommen Nagetiere;
 - m) durch Bearbeitung, Reinigung, Reparatur und Restaurierung, es sei denn, der Schaden beträgt maximal EUR 25.000,00 und wurde durch einen Diplom-Restaurator verursacht;
 - n) durch die Vergrößerung von Altschäden.
- 3 Ausgeschlossen sind ferner Schäden, die nicht an den Sachen selbst entstehen, insbesondere Vermögensnachteile und Haftpflichtansprüche (mittelbare Schäden).
- 4 Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die beiden Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 4 Versicherte Kosten

- 1 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendersatz entsprechend kürzen. (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten). Aufwendungen für provisorische Sicherungsmaßnahmen werden wie Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten ersetzt.
- 2 Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen bis zur Höhe von 20 % der Versicherungssumme der jeweils vom Schaden betroffenen Position, maximal jedoch EUR 100.000,00
 - a) für das Aufräumen der Schadenstätte sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Resten versicherter Sachen; außerdem Bergungs-

Limited, First Floor, 63-66 Hatton Garden, London, EC1N8LE,
www.artloss.com

Mannheimer Versicherung Aktiengesellschaft
Sitz: Mannheim; Amtsgericht Mannheim HRB 7501

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Vorstand:
Rolf Bauer Dr. Marcus Kremer, Alf N. Schlegel, Jürgen Wörner

- kosten bis zum Restwert der betroffenen Sachen (Aufräumungs- und Bergungskosten);
- b) die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);
 - c) für Transporte und Lagerungen der versicherten Sachen, so lange der Versicherungsort unbenutzbar ist oder die Lagerung dem Versicherungsnehmer in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr (Transport- und Lagerkosten);
 - d) für Gutachter und Sachverständige, die nach Abstimmung mit dem Versicherer beauftragt werden;
 - e) für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn der Versicherungsort unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem der Versicherungsort wieder bewohnbar ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist (Unterbringungskosten);
 - f) für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung des Versicherungsnehmers durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch entstanden sind.
- 3 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen bis zur Höhe von 20 % der Versicherungssumme der jeweils vom Schaden betroffenen Position, maximal jedoch EUR 150.000,00 für die mit der Restaurierung in Zusammenhang stehende Dokumentierung, für erforderliche Transporte zum und vom Restaurator sowie für die Versicherung der versicherten Sachen während des Aufenthaltes beim Restaurator.
 - 4 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen bis zu jeweils EUR 5.000,00 für
 - a) Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung des Versicherungsnehmers durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind (Schlossänderungskosten);
 - b) die Wiederherstellung von Datenträgern einschließlich des Neuwertes der Datenträger. Verluste und Veränderungen gespeicherter Informationen werden nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, ersetzt (keine Entschädigung für z. B. Schäden durch Programmierfehler, Viren, fehlerhafte Bedienung). Soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles erfolgt, ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert der versicherten Datenträger;
 - c) die medizinische Behandlung versicherter Tiere.
 - 5 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen bis zu 10 % des Versicherungswertes der vom Schaden betroffenen Sache, höchstens EUR 5.000,00 je Versicherungsfall, die für die Wiedererlangung abhandengekommener Sachen oder anlässlich des Erwerbs vergleichbarer Sachen entstehen, z. B. Reisekosten, Transportkosten, Rechtsanwaltskosten, öffentliche Gebühren, Sicherheitsleistungen (Wiedererlangungskosten).
 - 6 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen bis zu EUR 5.000,00 für provisorische Sicherungsmaßnahmen, wenn nach einem Versicherungsfall bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z. B. Notverglasungen, Notverschalungen).
 - 7 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für eine unplanmäßige Reise des Versicherungsnehmers an den Schadenort, wenn die Reise kurzfristig oder dringend erforderlich wird, um den Versicherungsfall zu klären oder die polizeilichen Ermittlungen zu unterstützen (Rückreisekosten). Ersetzt werden nur solche Kosten, die zusätzlich zu den vom Versicherungsnehmer ohnedies zu tragenden Reisekosten für ihn und ggf. eine Begleitperson anfallen. Die Entschädigungsleistung ist begrenzt auf 5 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch EUR 5.000,00 je Versicherungsfall.
 - 8 Der Versicherer ersetzt ferner im Falle des § 2 Nr. 3 die Rechtsverfolgungskosten des Versicherungsnehmers, falls der rechtmäßige Eigentümer eines versicherten Sammlungsgegenstandes gegen den Versicherungsnehmer Herausgabeansprüche wegen unwirksamen Eigentumserwerbs gerichtlich geltend macht. Ersetzt werden Rechtsverfolgungskosten jedoch nur nach vorheriger Zustimmung des Versicherers und wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer Gelegenheit gibt, ihn im Prozess zu unterstützen und sich hinsichtlich der Prozessführung der Weisung des Versicherers unterwirft. Zusätzlich gilt die Entschädigungsgrenze in § 15 Nr. 3.

§ 5 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

§ 6 Versicherungsort; Verschlussvorschriften; Außenversicherung; Wohnungswechsel

- 1 Versicherungsschutz besteht innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsortes. Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

- 2 Versicherungsort ist die im Versicherungsvertrag bezeichnete Wohnung des Versicherungsnehmers sowie zu der Wohnung gehörende Nebenräume auf demselben Grundstück.
 - 3 Sind mehrere Versicherungsorte vereinbart, besteht der Versicherungsschutz an jedem dieser Orte (Freizügigkeit).
 - 4 Je nach Vereinbarung ist bei bestimmten Sachen und Gefahren Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass sich die Sachen innerhalb des Versicherungsortes unter einem bestimmten Verschluss befinden (Verschlussvorschriften).
 - 5 Versicherungsschutz besteht auch außerhalb des Versicherungsortes weltweit (Außenversicherung), für
 - a) Schmuck, Edelsteine, Perlen, Uhren, Sachen aus Edelmetall und Pelze für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten bis zu einer Versicherungssumme von EUR 25.000,00 unter der Voraussetzung, dass diese Sachen durch den Versicherungsnehmer oder einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen
 - aa) in einer ihrer Bestimmung entsprechenden Weise getragen werden;
 - bb) in persönlichem Gewahrsam - Schmuck, Edelsteine, Perlen, Uhren und Sachen aus Edelmetall in hierfür geeigneten Behältnissen - sicher verwahrt mitgeführt werden;
 - cc) einem Juwelier oder Kürschner zur Schätzung, Reparatur, Umarbeitung oder zu ähnlichen Zwecken übergeben sind;
 - dd) in Wohngebäuden, Hotels, Ferienwohnungen und -häusern oder auf Passagierschiffen
 - einer Depotaufbewahrung übergeben sind, oder
 - in Zimmersafes oder ähnlichen Behältnissen - Pelze in den gemieteten Räumen - aufbewahrt werden.
- Pelze sind auch versichert, wenn sie sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens befinden oder zur Aufbewahrung in bewachten Garderobenablagen von Theatern, Lokalen und dergleichen abgegeben werden.
- b) Sammlungsgegenstände und Hausrat für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten bis zu 10 % der Versicherungssumme, maximal jedoch EUR 50.000,00.
 - c) Transporte von Sammlungsgegenständen und hiermit in Zusammenhang stehende Aufenthalte gelten die Beförderungsbestimmungen für Kunstgegenstände, Juwelen, Schmucksachen sowie Pelze und Verpackungsbestimmungen für Kunstgegenstände, sie sind Bestandteil der ARTIMA® Premium - Bedingungen 2013 für die Versicherung von Sammlungen und Hausrat.
- Kein Versicherungsschutz besteht für Bargeld, auf Geldkarten gespeicherte Beträge, Kreditkarten, Wertpapiere, Fahrausweise und Sparbücher in unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen.
- 6 Im Falle eines Wohnungswechsels geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über, sofern diese ständig bewohnt wird und sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn. Ein Wohnungswechsel ist dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Versicherungswert

Versicherungswert ist für

- 1 Sammlungsgegenstände:
 - a) der vereinbarte Wert,
Vereinbarter Wert ist der durch Vereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer festgesetzte Betrag,
oder - sofern keine Vereinbarung getroffen wurde -
 - b) der deklarierte Wert.
Deklariertes Wert ist der vom Versicherungsnehmer angegebene Wert, im Schadenfall jedoch nur insoweit er dem wirklichen Wert entspricht.
- Stellt sich heraus, dass ein versicherter Sammlungsgegenstand eine Fälschung ist, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der wirkliche Wert als Versicherungswert. Der Jahresbeitrag wird anteilig erstattet.
- 2 Wertsachen:
der vom Versicherungsnehmer nachzuweisende Wiederbeschaffungswert für Sachen gleicher Art und Güte;
 - 3 Sachen, die für ihren Zweck im Haushalt des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden sind:
der gemeine Wert;
 - 4 alle weiteren Sachen:
der Neuwert.

§ 8 Vorsorgeversicherung

- 1 Sammlungsgegenstände:
Neuanschaffungen, die dem Versicherer spätestens 3 Monate nach Anschaffung mitgeteilt werden, sind mit 25 % der Versicherungssumme bis maximal EUR 250.000,00 zum deklarierten Wert beitragsfrei bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres versichert.
Werterhöhungen, die nach der letzten Bewertung entstanden sind, sind mit 25 % der vereinbarten Versicherungssumme, maximal EUR 100.000,00, zum deklarierten Wert beitragsfrei bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres versichert.
- 2 Wertsachen:

Neuanschaffungen, die dem Versicherer 3 Monate nach Anschaffung mitgeteilt werden, sind mit 25 % der Versicherungssumme bis maximal EUR 50.000,00, bei einem Stückmaximum von EUR 25.000,00, zum deklarierten Wert beitragsfrei bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres versichert.

- 3 Hausrat:
Die vereinbarten Versicherungssummen erhöhen sich für Neuanschaffungen und Wertsteigerungen um einen Vorsorgebetrag von 10 %.
- 4 Für Neuanschaffungen können höhere Vorsorgeversicherungssummen vereinbart werden.

§ 9 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

- 1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Abschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
- 3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
- 5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nr. 1 bis 4 entsprechend.

§ 10 Gefahrerhöhung

- 1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 2 Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) bei Antragstellung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen nicht angebracht, beseitigt oder vermindert werden;
 - b) an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
 - c) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;
 - d) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zu dem Versicherungsort das Schloss nicht unverzüglich durch ein gleichwertiges ersetzt wird;
 - e) die sonst ständig bewohnte Wohnung länger als 3 Monate unbewohnt bleibt.
- 3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

§ 11 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 1 Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten. Er darf Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat
 - a) für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen sowie die vereinbarte Einbruchmeldeanlage einzuschalten;
 - b) alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Schließvorrichtungen und Sicherungen - insbesondere Einbruchmeldeanlagen - voll gebrauchsfähig zu halten und zu betätigen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen; bei Ausfall oder Störung der Einbruchmeldeanlage ist diese innerhalb von 24 Stunden instandzusetzen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist;
 - c) Einbruchmeldeanlagen, die sich intern scharf schalten lassen, nachts - auch während seiner Anwesenheit - zu betätigen;
 - d) eine Einbruchmeldeanlage, die Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, jährlich von einer von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannten Errichterfirma warten zu lassen;
 - e) in der kalten Jahreszeit entweder die Wohnung ausreichend zu beheizen oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen zu entleeren und entleert zu halten;

- f) dem Versicherer, sofern er für versicherte Sachen eine weitere Versicherung abschließt, den anderen Versicherer und die Versicherungssummen unverzüglich schriftlich mitzuteilen;
 - g) Fahrräder in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss zu sichern;
 - h) eine übliche Datensicherung zu betreiben und Vorschriften/Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage und der Datenträger zu beachten;
 - i) Schmucksachen mindestens alle 36 Monate durch einen Juwelier auf die Haltbarkeit der Schnüre, Fassungen, Verschlüsse und Sicherungen hin zu prüfen und nötigenfalls reparieren zu lassen;
 - j) Schmucksachen während des Tragens zu sichern.
- 3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

§ 12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls
 - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
 - b) Schäden durch Brand, Explosion, Anprall oder Absturz eines Fahrzeuges (seiner Teile oder seiner Ladung), Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub, Vandalismus oder den Versuch einer solchen Tat, unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden;
 - c) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandgekommenen Sachen einzureichen;
 - d) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen, und dabei die Weisungen des Versicherers - soweit für ihn zumutbar - zu befolgen; er hat, soweit es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - e) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;
 - f) dem Versicherer ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandgekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen unverzüglich vorzulegen; dabei ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr anzugeben;
 - g) dem Versicherer auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
 - h) den Schaden dem Beförderungsunternehmen unverzüglich zu melden, in dessen Gewahrsam sich die versicherten Sachen bei Eintritt des Versicherungsfalls befanden; der Versicherungsnehmer hat die erfolgte Meldung durch eine Bescheinigung des Beförderungsunternehmens nachzuweisen;
 - i) abhandgekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden sperren zu lassen sowie für abhandgekommene Wertpapiere das Aufgebotsverfahren einzuleiten;
 - j) alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann.
- 2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 13 Entschädigungsberechnung; Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

- 1 Für die Entschädigungsberechnung ist grundsätzlich § 9 Mannheimer AB-Sach '08 maßgeblich.
- 2 Der bei zerstörten oder abhandgekommenen Sammlungsgegenständen zu ersetzende Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls ist der vereinbarte oder der deklarierte Wert; der deklarierte Wert jedoch nur, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass er dem wirklichen Wert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls entspricht.
- 3 Bei beschädigten Sammlungsgegenständen ersetzt der Versicherer nach seiner Wahl unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Versicherungsnehmers
 - a) den Versicherungswert gemäß Nr. 2 gegen Übernahme der beschädigten Sachen oder
 - b) die durch den Versicherungsfall eingetretene Wertminderung oder
 - c) die Restaurierungskosten zuzüglich einer durch die Restaurierung nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert.
- 4 Bei beschädigten Gegenständen, bei denen trotz einer Restaurierung eine Wertminderung von mehr als 30 % des vereinbarten oder deklarierten Wertes verbleibt, ersetzt der Versicherer nach Wahl des Versicherungsnehmers den Versicherungswert gegen Übernahme der beschädigten Gegenstände (§ 15 Nr. 6 Mannheimer AB Sach '08 gilt entsprechend) ohne Anrechnung der Restwerte.
- 5 Bei Schäden an Paaren, Pendants, Serien und mehrteiligen zusammengehörigen Sachen und Werkzeuggruppen ersetzt der Versicherer nach seiner Wahl unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Versicherungsnehmers
 - a) die Restaurierungskosten oder
 - b) die Kosten für die Neubeschaffung eines vergleichbaren Gegenstandes oder

- c) die Wertminderung der Sachgesamtheit, soweit ein gemäß Ziffer b) geeigneter Gegenstand nicht beschafft werden kann, höchstens jedoch den Versicherungswert der Paare, Pendants etc.
- 6 Sind im Falle des § 2 Nr. 3 Sammlungsgegenstände wegen unwirksamen Eigentumserwerbs an den rechtmäßigen Eigentümer herauszugeben, ersetzt der Versicherer den Kaufpreis, sofern dieser den Versicherungswert nicht übersteigt. Von der Entschädigungsleistung werden etwaige Erlöse und Aufwendungsersatz abgezogen, die der Versicherungsnehmer von dem rechtmäßigen Eigentümer oder anderen Personen bereits erhalten hat. Zusätzlich gilt die Entschädigungsgrenze in § 15 Nr. 3.
- 7 Auf den Einwand der Unterversicherung (§ 9 Nr. 2 Mannheimer AB-Sach '08) wird verzichtet
 - a) bei Sammlungsgegenständen, die auf Basis vereinbarter Wert versichert sind. Bei auf Basis deklariertes Wert versicherten Sammlungsgegenständen hat der Versicherungsnehmer den tatsächlichen Wert nachzuweisen. Es wird gegebenenfalls Unterversicherung angerechnet;
 - b) beim übrigen Hausrat einschließlich Wertsachen, wenn die Versicherungssumme zwischen Versicherungsnehmer und dem Versicherer vereinbart wurde und alle zwei Jahre überprüft wird.

§14 Verzicht auf die Einrede der Groben Fahrlässigkeit im Versicherungsfall

Abweichend von § 11 Nr. 2 Mannheimer AB-Sach '08 verzichtet der Versicherer im Versicherungsfall auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit bis zu einer Schadenhöhe von EUR 10.000,00.
Für Schäden über EUR 10.000,00 gilt dieser Verzicht nicht.

§ 15 Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalt

- 1 Es sind die im Versicherungsschein genannten Entschädigungsgrenzen und Selbstbehalte vereinbart.
- 2 Für versicherte Kosten gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß § 4.
- 3 Die Höchstentschädigung für Schäden wegen unwirksamen Eigentumserwerbs nach § 2 Nr. 3 und für Rechtsverfolgungskosten nach § 4 Nr. 7 beträgt je Versicherungsjahr insgesamt EUR 30.000,00.

§ 16 ARTIMA® Premium Bedingungen 2013 für die Versicherung von Sammlungen und Hausrat und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG.

Die ARTIMA® Premium Bedingungen 2013 für die Versicherung von Sammlungen und Hausrat (ARTIMA® Premium VB - Sammlungen und Hausrat '13) werden durch die Allgemeinen Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '08) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.

Beförderungsbestimmungen für Kunstgegenstände, Juwelen, Schmucksachen sowie Pelze und Verpackungsbestimmungen für Kunstgegenstände

1. Beförderungsbestimmungen für Kunstgegenstände

- 1.1 Eigene und gemietete Kraftfahrzeuge
Bei einem Transport in Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person dürfen die Sachen nur in geschlossenen Kraftfahrzeugen befördert werden.
Bis zu einem Versicherungswert von EUR 150.000,00 kann der Versicherungsnehmer oder eine von ihm beauftragte Person den Transport ohne weitere Begleitperson durchführen. Sollen höhere Versicherungswerte transportiert werden, bedarf dies der Vereinbarung mit dem Versicherer.
Die mit der Ausführung und Begleitung betrauten Personen müssen volljährig sein.
- 1.1.1 Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen besteht nur, solange sich die versicherten Sachen in einem fest umschlossenen, durch Verschluss gesicherten und von außen nicht einsehbaren Kofferraum des alleits verschlossenen Kraftfahrzeuges befinden. Versicherungsschutz besteht jedoch nur für Schäden, die nicht später als 2 Stunden nach Verlassen des Kraftfahrzeuges eintreten.
- 1.1.2 Bei einem EUR 150.000,00 übersteigenden Versicherungswert darf das Kraftfahrzeug bei einer Fahrtunterbrechung nicht unbeaufsichtigt bleiben. Die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer beauftragten volljährigen Person ist erforderlich.
- 1.1.3 Bei Aufenthalt von 22 Uhr bis 6 Uhr ist das verschlossene Kraftfahrzeug in einer verschlossenen Garage abzustellen oder ständig zu bewachen (z. B. Einstellen in einer abgeschlossenen Einzelgarage oder in einer bewachten Sammelgarage).
- 1.2 Spedition
Werden transportierte von Spediteuren oder Frachtführern durchgeführt, sind solche auszuwählen, die über die fachliche Kompetenz bei Kunsttransporten verfügen.
- 1.3 Paket- und Kurierdienste
Transporte durch Paket- und Kurierdienste können nur im Einzelfall in vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer gedeckt werden.
- 1.4 Eisenbahn
 - 1.4.1 Sendungen im Wert bis zu EUR 2.500,00 können als Frachtgut aufgegeben werden.
 - 1.4.2 Sendungen im Wert von über EUR 2.500,00 sind als Expressgut aufzugeben und dürfen nicht bahnlagernd gestellt werden. Sachen aus Glas, Porzellan, Gips, Ton, Zement, Steingut sowie Keramiken, Mosaiken und andere leicht zerbrechliche Sachen sind jedoch als Frachtgut zu versenden.
 - 1.4.3 Bei einem Wert der Sendung bis zu einem Betrag von EUR 12.500,00 können die versicherten Objekte als aufgegebenes Reisegepäck versandt werden.
 - 1.4.4 Die versicherten Sachen müssen in der Spalte "Inhalt" des Frachtbriefes bzw. in der betreffenden Spalte der Expressgutkarte ihrer Art nach genau bezeichnet werden. Der Sammelbegriff "Kunstgegenstände" ist zu vermeiden. Die Stückzahl der zum Versand gebrachten Sachen ist anzugeben.
- 1.5 Lufttransporte
Bei Lufttransporten sind die versicherten Sachen im Frachtbrief genau zu bezeichnen und mit mindestens US \$ 1.000,00 je Kilogramm Bruttogewicht zu deklarieren und als „Valuable Cargo“ zu deklarieren, es sei denn, dass
 - a) die versicherten Objekte als Kabinengepäck vom Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragten mitgeführt werden oder
 - b) der Versicherungswert niedriger als US \$ 1.000,00 je Kilogramm Bruttogewicht liegt oder
 - c) die versicherten Objekte auf dem Flughafengelände bis zur Einladung in das Flugzeug und nach Ausladung aus dem Flugzeug durchgehend von einem Beauftragten des Versicherungsnehmers begleitet werden.
- 1.6 Schifftransporte
Transporte mit Seeschiff sind unter der Voraussetzung versichert, dass sich die Sachen in besonderem Gewahrsam der Schiffsführung befinden.
- 1.7 Postsendungen
Transporte durch die Post können nur im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer gedeckt werden.

2. Verpackungsbestimmungen für Kunstgegenstände

Versicherungsschutz besteht nur für Transporte, bei denen die versicherten Sachen in der im Kunsthandel üblichen sorgfältigen Weise in Kisten oder anderen mindestens gleichsicheren Einzelbehältnissen verpackt sind; bei Bildern unter Glas wird ferner vorausgesetzt, dass die erhöhte Beschädigungsgefahr in geeigneter Weise herabgesetzt ist, z. B. dadurch, dass die Glasscheiben mit Spezialfolien oder geeigneten Klebbändern beklebt sind. Versicherungsschutz besteht nicht, wenn und solange diese Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht gegeben sind.
Erfordert die im Kunsthandel übliche Sorgfalt wegen der Beschaffenheit der Größe der Sachen eine andere Verpackungsweise, so treten an deren Stelle als Voraussetzung des Versicherungsschutzes die Vorkehrungen, die im Einzelfall aufgrund der im Kunsthandel üblichen Sorgfalt geboten sind.

3. Beförderungsbestimmungen für Juwelen, Schmucksachen sowie Pelze

3.1 Eigene und gemietete Kraftfahrzeuge

3.1.1 Bei einem Transport in Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person besteht Versicherungsschutz, wenn die versicherten Sachen in verschlossenen Behältnissen im Innenraum oder verschlossenen Kofferraum untergebracht sind oder am Körper oder in den Taschen der Kleidung mitgeführt werden.

Bis zu einem Versicherungswert von EUR 150.000,00 kann der Versicherungsnehmer oder eine von ihm beauftragte Person den Transport ohne weitere Begleitperson durchführen. Sollen höhere Versicherungswerte transportiert werden, bedarf dies der Vereinbarung mit dem Versicherer.
Die mit der Ausführung und Begleitung betrauten Personen müssen volljährig sein.

3.1.2 Im Falle einer Fahrtunterbrechung besteht Versicherungsschutz,

- a) ohne Rücksicht auf deren Ursache oder Dauer, wenn die gemäß Ziffer 3.1.1 untergebrachten oder mitgeführten Sachen ununterbrochen durch den Begleiter, Fahrer oder eine vertrauenswürdige Person unmittelbar beaufsichtigt wird, eine allgemeine Bewachung (z.B. durch einen Parkwächter, Hotelpor-tier) begründet keinen Versicherungsschutz oder
- b) wenn die in verschlossenen Behältnissen befindlichen Waren bei Reisen weltweit in der Zeit von 6 bis 22 Uhr infolge einer notwendigen Fahrtunterbrechung für kurze Zeit ohne ständige Aufsicht gemäß Abschnitt a) gelassen werden und sie im Kofferraum eines geschlossenen Personenkraftwagens untergebracht sind, dessen Kofferraum und sämtliche Türen verschlossen bzw. verriegelt und sämtliche Fenster geschlossen und dessen sonstige Sicherungseinrichtungen betätigt sind.

3.1.3 Die in einem geschlossenen Personenkraftwagen zurückgelassenen Waren sind nur bis zu nachfolgenden Entschädigungsgrenzen (Höchsthaftungssummen) versichert:

- a) EUR 10.000,00 und erhöht sich auf
- b) EUR 25.000,00, wenn der Kofferraum zusätzlich mit einem "Punkt-Schloss" oder einer gleichwertigen, mit dem Versicherer vorher abgestimmten Sicherung gesichert ist und zusätzlich über eine Alarmanlage verfügt.

3.2 Transporte und Reisen mit anderen Verkehrsmitteln

Bei Transporten bzw. Reisen, die nicht mit dem eigenen oder gemieteten Kraftfahrzeug durchgeführt werden besteht Versicherungsschutz ausschließlich unter der Voraussetzung, dass die versicherten Sachen in persönlichem Gewahrsam am Körper oder in den Taschen der Kleidung mitgeführt werden.